



## Allgemeines

- Steigleitern sind zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern gewählt werden, wenn der Zugang nur gelegentlich (z. B. bei Wartungsarbeiten) von einer geringen Anzahl unterwiesener Versicherter genutzt werden muss. Dabei ist die Rettung sicher zu stellen.

## Schutzmaßnahmen

### Steigleinrichtungen

- Es muss eine fachgerechte Montage nach Herstellerangabe durchgeführt werden ①.
- Steigleinrichtungen müssen den Betriebsverhältnissen entsprechend aus resistentem / korrosionsgeschütztem Material hergestellt sein.
- Steigleitern müssen ab einer Fallhöhe von mehr als 3 m bei Zugängen zu maschinellen Anlagen und von mehr als 5 m bei sonstigen Zugängen, soweit es betriebstechnisch möglich ist, mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz ausgestattet sein (z. B. Steigschutzeinrichtungen, Rückenschutz ⑤).
- Steigleitern an Schornsteinen sind zum Schutz gegen Absturz mit Steigschutzeinrichtungen auszustatten. Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen sollten aus Schienen mit mitlaufenden Auffanggeräten bestehen (Stahlseile sind nicht zu empfehlen). Bestehender Rückenschutz oder Ruhebügel müssen nach der Montage der Steigschutzeinrichtungen demontiert werden.



## Gefährdungen

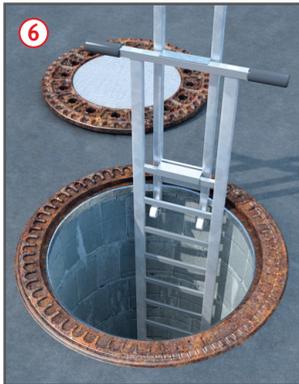
- Fehlende oder mangelhafte Sicherheitseinrichtungen sowie die Nichtbenutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz können zu Abstürzen führen.
- Fehlende Ruheebenen und mangelnde persönliche Eignung können zu physischen Überlastungen führen.



- Bei Fallhöhen von mehr als 10 m darf nur PSA gegen Absturz vorgesehen werden (3).
- Bei Steigleitern mit Rückenschutz sind Ruheebenen in Abständen von 6 m (bei Zugängen zu maschinellen Anlagen) bzw. 10 m vorzusehen.
- Bei Verwendung von Steigschutzeinrichtung mit Schiene darf der Abstand der Ruheebenen 25 m nicht überschreiten (4).
- Steigleitern in Schächten müssen ohne Rückenschutz, mit Haltevorrichtung an der Austrittsstelle und Ruheebenen alle 10 m ausgestattet sein (6). Zum Schutz gegen Absturz z. B. temporäre Anschlagseinrichtung (8) verwenden.
- Beim Einsatz von Gleit- oder Kletterschalungen ist ein absturzsicherer Übergang zur Steigleiter herzustellen.

### Benutzung des Steigschutzes

- Es sollten nur Beschäftigte eingesetzt werden, die hierfür körperlich geeignet und unterwiesen sind.
- Die Nutzung an der Einstiegs-ebene sicherstellen, gegen unbefugtes Benutzen sichern (7) und Steigschutzschienen mind. 1,10 m über den obersten Standplatz hinausführen (2).



- Beim Benutzen des Steigschutzes Auffanggurte nach DIN EN 361 mit Steigschutzöse verwenden (3).
- Rettung sicherstellen (2-Personen-Regel, Rettungskonzept, Rettungsausrüstung, Unterweisung inkl. Übung).

### Prüfung von Steigleitern

- Vor jedem Besteigen Sichtprüfung durch unterwiesenen Benutzer auf ordnungsgemäßen Zustand.
- Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger).

### Prüfung von PSA gegen Absturz

- Vor jeder Benutzung Sichtprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand durch Benutzer.
- Mindestens alle zwölf Monate Prüfung durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger).

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen oder anbieten. Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

### Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung  
 ASR A 1.8 Verkehrswege  
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
 DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten  
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz  
 DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen  
 DGUV Information 208-032 Auswahl und Benutzung von Steigleitern  
 DGUV Information 201-014 Informationen für das Nachrüsten von Steigleitern und Steigleitergängen mit Steigschutzeinrichtungen an Schornsteinen  
 DIN 18799 Steigleitern an baulichen Anlagen  
 DIN EN ISO 14122-4 Ortsfeste Steigleitern als Zugang zu Maschinen und maschinellen Anlagen